

meinsame Anweisung genannt) enthalten sind.// Dieses Dokument drückt den einheitlichen Standpunkt der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane zur Gestaltung der Strafverfolgung in allen Strafsachen aus und verwertet die bisherigen Erfahrungen der Praxis. Es wurde durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet, die sich aus Vertretern aller beteiligten Organe zusammensetzte, und mit Praktikern und Wissenschaftlern beraten.

Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Dokument der *Anzeigenaufnahme und -prüfung* geschenkt. Unsere Erfahrungen besagen, daß in diesem frühen Ermittlungsstadium Wesentliche Entscheidungen für die Wirksamkeit des Verfahrens getroffen werden. Das Bemühen um rationellere Methoden verlangt zwingend, die Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung von Anzeigen und Hinweisen strikt durchzusetzen. Die sorgfältige Bearbeitung von Anzeigen und Hinweisen, die Gewißheit, dabei nichts unbeachtet zu lassen, keiften Werk tätigen mit seinem Anliegen allein zu lassen, ist die „rationellste“ Arbeitsweise. Fehler führen nicht nur zu Zweifeln an der Entschlossenheit des Staates, Straftaten mit aller Konsequenz zu verfolgen, sondern erfordern mehr Arbeit und vergeuden Kraft. So ist also die Gewährleistung einer lebendigen und strikten Gesetzlichkeit in der Anzeigenaufnahme ein wesentlicher Bestandteil der Wirksamkeit des Verfahrens.

Frühzeitig ist im Verfahren zu bestimmen, welche *Verfahrensart* zur höchsten gesellschaftlichen Wirksamkeit beiträgt. Das ist eine Entscheidung, die vom Staatsanwalt hohe Verantwortung verlangt. Sie erfordert, regelmäßige Arbeitsberatungen mit dem Leiter der Kriminalpolizei durchzuführen, um rechtzeitig den Überblick über die Vorgänge zu haben. Der Staatsanwalt darf daher auch nicht warten, bis ihm „die Sache auf den Tisch kommt“. Es hat sich erwiesen, daß der unmittelbare Kontakt zur Kriminalpolizei dabei immer am nützlichsten und effektivsten ist.

Mehrfach wird in dem Dokument der Begriff „*tatbezogen*“ verwendet. Dabei geht es um die Feststellung derjenigen Tatsachen, die eine sichere Einschätzung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, der Persönlichkeit des Täters und seiner Erziehungsfähigkeit, der Bedingungen und Folgen der Straftat zulassen. Es ist eine Überforderung des Strafverfahrens, wenn in ihm eine „Analyse“ der Täterpersönlichkeit vorgenommen werden soll. Dazu würden Persönlichkeitsbereiche gehören, die der Kriminalist, Richter oder Staatsanwalt auf Grund seiner fachlichen Ausbildung nicht erfassen kann. Zudem ist es auch für das Ziel der Strafverfolgung nicht notwendig.

Wichtig ist die Kenntnis des Entwicklungsweges des Täters, das Aufspüren der Fehlentwicklung, die zur Straftat führte, sowie die Kenntnis der positiven Seiten, an die die weitere Erziehung anknüpfen muß. Es ist durchaus so, daß oftmals der konkrete Konflikt weitergehende Fragen aufwirft. Sie zu beantworten oder sogar zu lösen ist nicht Anliegen des Verfahrens. Mit dem Verfahren kann kein sozial-pädagogisches Programm entwickelt, sondern muß über die Maßnahmen entschieden werden, die der Disziplinierung des Täters dienen und damit Grundlage der weiteren Erziehung und Persönlichkeitsformung in sozialistischen Kollektiven sind. Verständlicher Weise kann es hierfür keine „Rezepte“ geben. Hier bedarf es echter Entscheidungen in jedem Strafverfahren, für die die Straßprozeßordnung und die Gemeinsame Anweisung nur orientierende Hinweise geben können. Das ist ein Teil der schöpferischen Arbeit, die Inhalt der Ermittlungsführung ist.

// Der Beschluß des Präsidiums ist in NJ-Beilage 1/73 (zu Heft 5) veröffentlicht.

Schon jetzt ist erkennbar, daß es hier weiterer wissenschaftlicher Forschung bedarf, um die Praxis besser zu orientieren.

Zur Wirksamkeit gehört ebenso, daß die Entscheidung des Gerichts, die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, gerecht und überzeugend ist. Sie muß den erzieherischen Notwendigkeiten entsprechen, die sich aus Tat und Täterpersönlichkeit ergeben; zugleich muß sie aber auch hinsichtlich der Maßstäbe überzeugen, die sie in der Öffentlichkeit setzt. Dazu bedarf es des klärenden Gedankenaustausches mit Arbeitskollektiven, die wesentlich helfen, unsere Auffassungen in der täglichen Praxis zu überprüfen.

Manchmal gibt es etwas übertriebene Vorstellungen hinsichtlich der These, daß der Täter von der Strafe überzeugt sein muß. Sicherlich gehört es zum sozialistischen Strafprozeß, beim Täter diese Einsicht zu fördern. In vielen Verfahren, insbesondere bei leichteren Straftaten, wird das auch möglich sein. Handelt es sich aber um schwere Straftaten oder um Personen, deren Lebensführung durch kriminelles Verhalten gekennzeichnet ist, wird dieses Ergebnis nicht allein durch das Verfahren zu erreichen sein. Schließlich beweist ja gerade die Anwendung der Freiheitsstrafe, daß derartige Einsichten erst in einem längeren Prozeß zu erreichen sind, zu dem die Zwangsmaßnahme der Freiheitsstrafe beiträgt.

Es ist nicht Anliegen der Gemeinsamen Anweisung, theoretische Grundsätze für die Ermittlung von Ursachen oder Bedingungen der Straftat auszuarbeiten. Im Unterschied zu manchen bisherigen Auffassungen soll die Konzentration auf wesentliche Zusammenhänge sichtbar werden. Daher wird der Begriff der „unmittelbar“ wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen verwendet. Auch hier geht es uns nicht um eine quantitative Orientierung.// Tatsächlich vorhandene Zusammenhänge aufdecken, ohne irgendwelche Beziehungen zu konstruieren oder nebensächliche zu übertreiben — das ist die Aufgabe. Besonders wichtig ist das dann, wenn es sich um Gesetzesverletzungen handelt. Klare und begründete staatsanwaltschaftliche Aufsichtsmaßnahmen, konsequente Orientierung auf Arbeitskollektive, Sicherung von verändernden Maßnahmen und politische Überzeugungskraft — darauf kommt es an, nicht bloß auf eine gute Statistik. Es ist auch kein krampfhaftes Suchen nach Gesetzesverletzungen notwendig, sondern gründliche Arbeit im Ermittlungsverfahren.

Die Gemeinsame Anweisung vom 7. Februar 1973 leitet eine weitere Etappe in unserem Bemühen ein, die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erhöhen. Sie läßt aber zugleich auch jene Bereiche erkennen, in denen noch Schwächen vorhanden sind. Hier bedarf es weitergehender, wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere einer auf konkrete strafprozessuale Probleme ausgerichteten Forschung. Zwar gab es in der Vergangenheit mancherlei wissenschaftliche Arbeiten zu diesen Themen; inzwischen ist aber die Entwicklung fortgeschritten, so daß frühere Erkenntnisse überprüft und bereichert werden müssen. In Anbetracht der begrenzten Forschungskapazität auf strafrechtlichem und strafprozessualen Gebiet ist eine Konzentration der Kräfte dringend geboten. Dazu bedarf es einer überlegten thematischen Auswahl, die wesentlich aus den Bedürfnissen der Praxis abgeleitet sein muß.

Die Verwirklichung der Gemeinsamen Anweisung ist nur durch Gemeinschaftsarbeit möglich. Die Beschleunigung in einem Bereich wird wirkungslos, wenn die Zeit in einem anderen Bereich vergeudet wird. Gemein-

// Vgl. Harmland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Jahre 1973“, NJ 1973 S. 33 ff.